

Professor Dr. Diethelm Kleszczewski und Dr. Katrin Hawickhorst, Leipzig\*

## Original-Examensklausur: „Angemessenheit ist (k)eine Frage des Kreditrahmens“

THEMATIK	Revisionsklausur, Computerbetrug
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwerpunktstudierende, Examenkandidaten
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Das AG Leipzig verurteilte die 23-jährige Angeklagte A am 7.7.2012 wegen Computerbetruges zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen. Bei Verkündung des Urteils war die A nicht anwesend. Sie hatte sich aus Wut darüber, dass sie sich einem „so erniedrigenden Verfahren überhaupt aussetzen müsse“, kurz zuvor aus der Hauptverhandlung entfernt. Das schriftliche Urteil wurde ihr am 12.7.2012 ordnungsgemäß zugestellt. Darin hat das Gericht Folgendes festgestellt:

Die 23-jährige Angeklagte A besaß ein Konto bei der B-Bank, dessen Kreditrahmen Ende 2011 bereits vollständig ausgeschöpft war. Dies war der A auch bewusst. Dennoch hob sie am 15.12.2011 auf Vorschlag ihrer besten Freundin M mit der auf A ausgestellten EC-Karte an einem von der C-Bank bereit gestellten Geldautomaten 1.000 EUR von ihrem Konto ab. Mit dem Geld wollten sich A und die 17-jährige M „angemessene Kleidungsstücke“ für die betriebliche Weihnachtsfeier kaufen, obwohl ihnen bewusst war, dass die A in absehbarer Zeit nicht für hinreichende Deckung des Kontos würde sorgen können. Die Auszahlung war möglich, weil im Verhältnis von B-Bank und C-Bank die Abrede bestand, Zahlungen auszugleichen, soweit nicht ein bestimmter – vom Kreditrahmen verschiedener – Verfügungsrahmen überschritten worden ist. Dies war der M aufgrund eines Schulpraktikums bei der B-Bank bekannt.

In den Erwägungen zur Strafzumessung ließ das Gericht eine vorherige Jugendstrafe ausdrücklich unberücksichtigt. Zwar sei sie wegen einer einschlägigen Straftat verhängt worden; da sie aber aus dem Bundeszentralregister getilgt sei, wolle sie das Gericht nicht zulasten der A werten. Als strafscharfend fiel für das Gericht jedoch ins Gewicht, dass die A „hartnäckig geleugnet“ hatte.

Am 15.7.2012 hat der nunmehr von der A konsultierte Verteidiger V gegen das Urteil beim AG Leipzig schriftlich Revision eingelegt. Am 15.8.2012 ging dort seine von ihm unterzeichnete Revisionsbegründungsschrift ein. V beantragt, das Urteil des AG Leipzig vom 7.7.2012 mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache an ein anderes AG zurückzuverweisen. Neben dem Satz: „Ich rüge die Verletzung materiellen Rechts.“, enthält der Schriftsatz folgende formgerecht erhobene Verfahrensrügen.

1. V rügt die Verletzung von § 244 III StPO. Dazu trägt er folgenden Verfahrensablauf vor: In der Hauptverhandlung habe die A sich dahingehend eingelassen, die 1.000 EUR an dem Geldautomaten nicht selbst abgehoben zu haben. Zum Beweis habe die A, die damals noch ohne Beistand eines Verteidigers war, in der Hauptverhandlung das Gericht gebeten, ihre Freundin C „einzuladen“. Wie die A in der Hauptverhandlung vorgetragen habe, habe sie sich mit der C zur Tatzeit in einem Cafe in Altenburg aufgehalten. Dies könne die C bestätigen. Das Gericht habe das Ersuchen der A in der Hauptverhandlung durch Beschluss abgelehnt. Zur Begründung habe es angeführt, durch die vorhergehende Aussage der M sei das Gegenteil schon bewiesen. V ist der Meinung, dadurch sei das Verteidigungsrecht der A unzulässig beschnitten worden.

2. V rügt die Verletzung von § 55 II StPO. Dazu trägt er folgenden Verfahrensablauf vor: Im Verfahren gegen die A sei, wie dem AG bekannt gewesen sei, die aufgrund ihrer Minderjährigkeit wegen derselben Tat gesondert verfolgte M als Zeugin vernommen worden. Dabei habe das Gericht sie nicht über ihr Auskunftsverweigerungsrecht belehrt. Der M sei auch nicht bekannt gewesen, dass sie die Aussage hätte verweigern können. M habe in allen Einzelheiten geschildert, wie die A und sie sich vor der Abhebung des Geldes ausgemalt hatten, wie sie der Bank durch Abhebung an einem institutsfremden Geldautomaten „eins auswischen“ würden. Die Angaben der M seien im Urteil gegen A zum Beweis der inneren Tatseite herangezogen worden.

\* Der Verfasser *Kleszczewski* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Europäisches Strafrecht an der Universität Leipzig. Die Verfasserin *Hawickhorst* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl. Die vorliegende Klausur war Bestandteil der Ersten Juristischen Staatsprüfung an der Universität Leipzig im Wintersemester 2012/13.

**ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM KLAUSUR STRAFRECHT · „ANGEMESSENHEIT IST ...“**

Prüfen Sie inwieweit die Revision Aussicht auf Erfolg hat.